



Leitfaden zum QUALIFIKATIONSVERFAHREN mit VPA

**Vorgegebene praktische Arbeit (VPA)
für Textiltechnologe/-technologin EFZ
in den Fachrichtungen**

- > **Verarbeitung**
- > **Seil- und Hebetchnik**



Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| 1.1. Grundlagen der VPA | 3 |
| 1.2. Qualifikationsverfahren | 3 |
| 1.3. Qualifikationsverfahren der Textiltechnologen EFZ | 4 |
| 1.3.1. Ein Überblick | 4 |
| 1.3.2. Gewichtung und Bewertung | 4 |
| 1.4. Ablauf und Details einer VPA – praktische Arbeit | 5 |
| 1.5. Aufgabenstellung und Ablauf VPA | 6 |
| 1.6. Schematischer Ablauf der VPA | 7 |
| 1.7. Berufskennnisse mündlich | 8 |
| 1.7.1. Tipps für Kandidaten | 8 |
| 1.8. Beurteilung, Bewertung und Noten | 8 |
| 1.8.1. Prüfungsteil A (praktische Arbeit / VPA) | 8 |
| 1.8.2. Notengebung | 9 |
| 1.8.3. Gewichtung | 10 |
| 1.8.4. Bestehen | 10 |
| 1.9. FAQ zur Abschlussprüfung | 11 |
| Träger und Prüfungsbehörde | 12 |
| Prüfungsunterlagen und Dokumente | 12 |

1.1. Grundlagen der VPA

Als Grundlage des Qualifikationsverfahrens gilt die BiVo Textiltechnologe/-technologin EFZ vom 06.12.2006 sowie Bildungsplan Teil C gemäss den Anpassungen vom 1. Februar 2011.

Weitere rechtliche Grundlagen sind BBG Art. 2, Art. 17 Abs. 5, Art. 19, Art. 24 Abs. 3 Bst. c / BBV Art. 30_ff.

1.2. Qualifikationsverfahren (QV)

Qualifikationsverfahren ist der Oberbegriff für alle Verfahren, mit denen festgestellt wird, ob eine Person über die in der jeweiligen Bildungsverordnung festgelegten Kompetenzen verfügt. Es gibt verschiedene Qualifikationsverfahren: die Gesamtprüfung, eine Verbindung von Teilprüfungen verteilt auf die gesamte Ausbildung oder andere vom Bundesamt anerkannte Verfahren. Das bedeutendste Qualifikationsverfahren ist die Abschlussprüfung am Ende der beruflichen Grundbildung.

Bei den Textiltechnologe/-technologinnen EFZ wird am Ende der beruflichen Grundbildung eine Abschlussprüfung (früher: Lehrabschlussprüfung / LAP) durchgeführt. Sie ist Teil des Qualifikationsverfahrens und dabei wird festgestellt, ob die lernende Person über die Kompetenzen verfügt, die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan definiert sind.

Die Schweizer Textil- und Bekleidungsindustrie hat sich in den letzten Jahren stark verändert und spezialisiert. Obwohl einige Betriebe in den selben Prozessstufen ausbilden (z.B. Verarbeitung), sind die einzelnen Verfahren und Methoden der entsprechenden Produktionsprozesse von Firma zu Firma unterschiedlich. Dies zeichnet sich auch bei den vorhandenen Maschinen und Geräten ab, welche nicht alle in jeder Produktion gleichermassen vorhanden sind.

Sowohl die Schaffung des textilen Berufsfelds Textiltechnologe/-technologin EFZ mit Fachrichtungen (nachfolgend Textiltechnologe genannt), wie auch die Strukturen des neuen Bildungsplans tragen dieser Entwicklung Rechnung.

Das Berufsfeld des Textiltechnologen zeichnet sich aus durch ein breites Basiswissen und mit den fünf sehr unterschiedlichen Fachrichtungen, einer vertieften Spezialisierung in der jeweiligen Prozessstufe.

Es werden nicht nur fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten gelehrt, sondern auch berufsübergreifende Fähigkeiten (Schlüsselqualifikationen) gefördert. Das Hauptaugenmerk liegt bei Vermittlung von Handlungskompetenzen im Kontext der täglichen Arbeit im Betrieb; auch Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen werden in den Lehralltag integriert und nehmen einen wichtigen Stellenwert ein.

In diesem Kontext stehen auch die Qualifikationsverfahren der beruflichen Praxis.

Zur Prüfung werden auch erwachsene Personen zugelassen, die über entsprechende Erfahrungen auf Grund ihrer Tätigkeiten verfügen, den Beruf formell aber nicht erlernt haben. Sie müssen mindestens fünf Jahre gearbeitet haben und mindestens drei Jahre berufliche Praxis im Tätigkeitsbereich des Textiltechnologen / der Textiltechnologin EFZ nachweisen. Lernende können von Teilen der Abschlussprüfung befreit werden, wenn sie diese im Rahmen einer anderen beruflichen Grundbildung oder schulischen Bildung bereits erfolgreich abgeschlossen haben.

Vorgegebene praktische Arbeit (VPA)

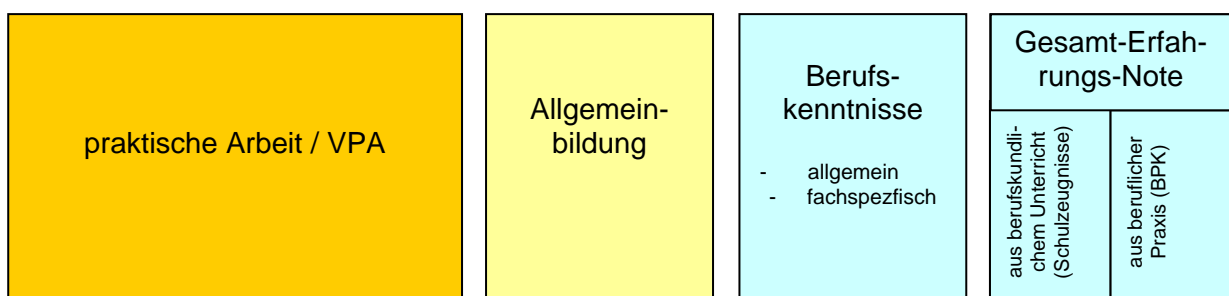
In den Fachrichtungen Verarbeitung sowie Seil- und Hebet*chnik des Textiltechnolog*innen EFZ wird die Abschlussprüfung als vorgegebene praktische Arbeit (VPA) durchgeführt. Die zuständigen Experten erstellen die Prüfung gestützt auf die im Bildungsplan formulierten Leit-, Richt- und Leistungsziele. Die konkreten Prüfungsfragen, resp. die vorgegebenen Leistungsziele und Kriterien sind in der spezifischen Wegleitung je Fachrichtung geregelt. Für die VPA stehen 12 – 16 Stunden zur Verfügung.

Individuelle praktische Arbeit (IPA)

In drei Fachrichtungen des Textiltechnolog*innen EFZ Veredlung, Mechatronik und Design wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung die Abschlussprüfung im praktischen Teil mit einer individuellen praktischen Arbeit abgeschlossen. Die verantwortlichen Berufsbildner/-innen legen die Leistungsziele fest, bestimmen eine geeignete praktische Arbeit als Abschlussarbeit und reichen diese zur Genehmigung den Prüfungsexperten und -expertinnen ein. Die lernende Person bearbeitet die IPA am betrieblichen Arbeitsplatz während mehrerer Arbeitsstunden gemäss Bildungsplan und führt ein Arbeitsjournal. Die fachliche Beurteilung erfolgt durch eine vom Lehrbetrieb bezeichnete vorgesetzte Person. Die lernende Person präsentiert das Resultat der IPA im Rahmen eines Fachgesprächs den Prüfungsexperten und -expertinnen, die für die Qualitätssicherung der fachlichen Beurteilung verantwortlich sind.

1.3. Das Qualifikationsverfahren der Textiltechnolog*innen EFZ

1.3.1. Ein Überblick



1.3.2. Gewichtung und Bewertung

- | | |
|--|-----|
| a) praktische Arbeit zählt doppelt | 40% |
| b) Berufskennntnisse zählt einfach | 20% |
| c) Allgemeinbildung zählt einfach | 20% |
| d) Gesamterfahrungsnote zählt einfach | 20% |
| · Erfahrungsnote des berufskundlichen Unterrichts | |
| · Erfahrungsnote der beruflichen Praxis (berufspraktische Kompetenzen) | |

1.4. Ablauf und Details der VPA – praktische Arbeit

Die kantonale Prüfungsbehörde verschickt im Herbst vor dem Abschlussjahr die Anmeldeformulare an den Lehrbetrieb. Dieser meldet die lernende Person zur Prüfung an. Anschliessend wird der Chefexperte durch die kantonale Prüfungsbehörde über die gemeldeten Lehrabschlüsse informiert.

Er teilt dann dem Lernenden / dem Betrieb ein entsprechendes Expertenteam zu. In begründeten Fällen kann dagegen Einspruch erhoben werden.

Die zuständigen Experten besuchen den Betrieb des Kandidaten vorgängig, um die Prüfungsinhalte auf die betrieblichen Gegebenheiten abzustimmen und um sich über Arbeitsplatz/-raum, Maschinen und Werkzeuge sowie das Material, welches zur Durchführung der Prüfung zur Verfügung steht, in Kenntnis zu setzen. Ev. wird dann auch bereits der definitive Prüfungstermin fixiert.

Je Fachrichtung werden aus folgenden Leitzielen (Positionen) die entsprechenden Leistungsziele geprüft:

| FACHRICHTUNG VERARBEITUNG | | Zeitaufwand in Stunden |
|---------------------------|--|------------------------|
| | | VPA |
| | | 12 - 16 |

| | |
|------------|---|
| Position 1 | Arbeitsvorbereitung |
| Position 2 | Prozesse |
| Position 3 | Prüfen, Analysieren |
| Position 4 | Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz |

| FACHRICHTUNG SEIL- UND HEBETECHNIK | | Zeitaufwand in Stunden |
|------------------------------------|--|------------------------|
| | | VPA |
| | | 12 - 16 |

| | |
|------------|---------------------|
| Position 1 | Arbeitsvorbereitung |
| Position 2 | Prozesse |
| Position 3 | Prüfen, Analysieren |

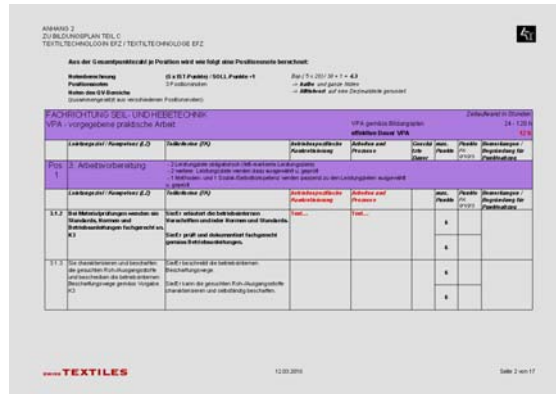
Die Details zur Durchführung und die entsprechenden Leistungsziele, die zu prüfen sind, werden in den Wegleitungen der jeweiligen Fachrichtung beschrieben.

Der Prüfungskandidat löst die Aufgaben, welche durch die zuständigen Fachexperten, auf Basis der vorgegebenen Leistungsziele und Kriterien der Wegleitung gemäss den betriebsspezifischen Möglichkeiten erstellt worden sind.

Die Aufgaben entsprechen den Anforderungen der BiVo und des Bildungsplans.

1.5. Aufgabenstellung und Ablauf VPA

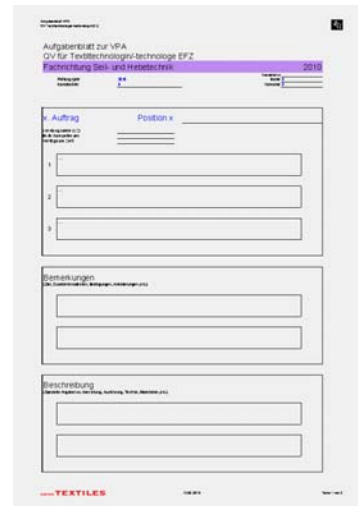
Die zuständigen Fachexperten erstellen die VPA nach vorgegebenen Kriterien und Leistungszielen¹.



Die Aufgabenstellung, Zielsetzung und erwartete Resultate sind eindeutig beschrieben und überprüfbar. Der Lösungsweg bleibt aber möglichst offen.

Serienarbeit, resp. das Aneinanderreihen gleicher Arbeitsabläufe zur Erreichung der minimal angesetzten Vorgabezeit, ist nicht sinnvoll.

Die Aufgaben sollen mit den im Betrieb vorhandenen gängigen Mitteln und Methoden gelöst werden können, welche der Prüfungskandidat im Laufe seiner Grundbildung kennen gelernt und angewandt hat. Die Aufgaben müssen grundsätzlich als Einzelarbeit und weitgehend selbständig gelöst werden können.



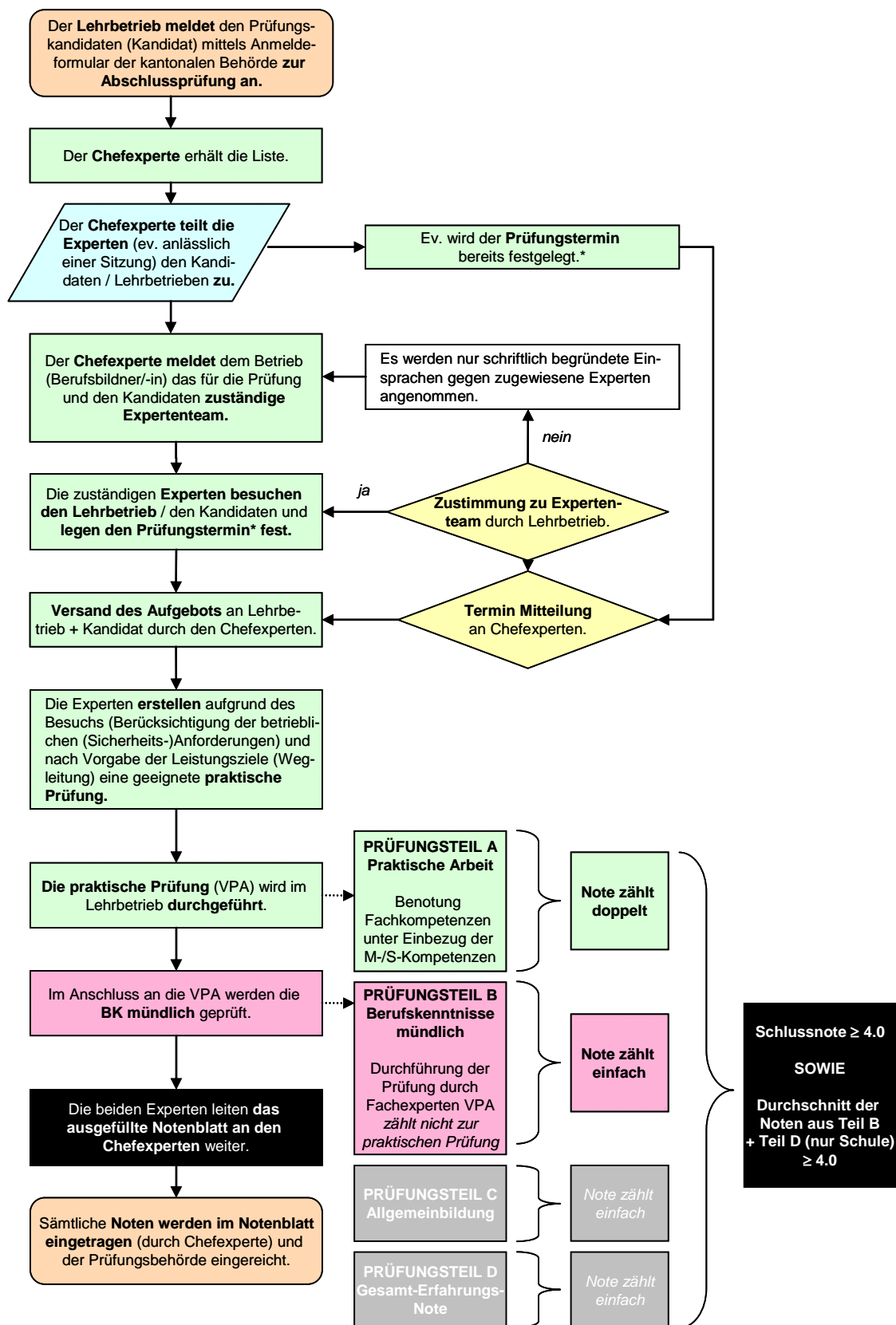
Die Experten protokollieren den Prüfungsverlauf. Sie dokumentieren darin das Vorgehen, Beobachtungen, spezielle Vorkommnisse, Probleme oder Abweichungen von der geplanten Aufgabenstellung mit Begründung, etc.

Am Schluss der Prüfung tragen die Fachexperten die erreichten Punkte je Leistungsziel / Aufgabe ins Notenblatt ein, errechnen die Note mit der vorgegebenen Formel und reichen das Formular unterschrieben an den Chefexperten weiter.



¹ Anhang 2 zu Bildungsplan Teil C

1.6. Schematischer Ablauf der VPA



1.7. Berufskennnisse mündlich

Die Berufskennnisse mündlich werden anlässlich der VPA abgefragt. Das Fachgespräch dient der Überprüfung des Wissens, welches im berufskundlichen Unterricht über das Fachgebiet vermittelt worden ist. Die Fragen werden durch die Fachlehrpersonen der Berufsfachschule erstellt und von den anwesenden Fachexperten im Anschluss an die praktische Prüfung durchgeführt. Die Note zählt zum Prüfungsteil «Berufskennnisse» und nicht zur praktischen Prüfung.

1.7.1. Tipps für Kandidaten

So absolvieren Sie die (mündliche) Prüfung mit Erfolg

Bereiten Sie sich vor!

Studieren Sie die Unterlagen der Berufsfachschule und Ihre Lerndokumentationen aus der beruflichen Praxis und beginnen Sie frühzeitig mit Repetieren und Lernen! Unterschätzen Sie den Aufwand nicht!

Üben, üben, üben

Wie ein Fachgespräch oder eine mündliche Prüfung abläuft, kann man üben! Machen Sie einen Testlauf und lassen Sie sich von Ihrem Berufsbildner / Ihrer Berufsbildnerin oder von Schulkollegen befragen.

Beginnen Sie mit dem Üben nicht erst im letzten Semester, sondern lassen Sie sich während der ganzen Ausbildung immer wieder befragen!

Zeigen Sie Initiative

Antworten Sie auf die gestellten Fragen nicht nur einsilbig und kurz, sondern lassen Sie die Fachexperten an Ihrem Fachwissen teilhaben. Durch Ihr Verhalten können Sie das Prüfungsgespräch aktiv beeinflussen und für Sie in eine positive Richtung lenken.

1.8. Beurteilung, Bewertung und Noten

1.8.1. Prüfungsteil A (praktische Arbeit / VPA)

Die einzelnen Fachkompetenzen (Leistungsziele) je Fachrichtung und Position werden unter Einbezug der Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen auf praktische Arbeiten (Aufgaben auf Aufgabenblättern) heruntergebrochen.

Die Beurteilung der einzelnen Leistungsziele, resp. der Aufgaben, welche Bezug zu den Leistungszielen nehmen, werden mit Punkten bewertet.

Fachkompetenzen

Die Fachkompetenzen (Leistungsziele) werden durch zwei Bewertungskriterien, d.h. zwei Teilanforderungen beurteilt und jeweils mit 0 bis 6 Punkten bewertet. Maximale Punktzahl je Leistungsziel ist somit 2 x 6 Punkte = 12 Punkte.

Dafür gilt folgende Punkteskala (halbe Punkte sind ungültig):

| | |
|-----------|--|
| 6 Punkte: | sehr gut erfüllt = fehlerfrei / über den Erwartungen |
| 5 Punkte: | gut erfüllt = kleine Fehler / gemäss den Erwartungen |
| 4 Punkt: | genügend erfüllt = einige Fehler / Erwartungen knapp erfüllt |
| 3 Punkte: | knapp erfüllt = viele Fehler / unter den Erwartungen |
| 2 Punkte: | ungenügend = zu viele Fehler |
| 1 Punkte: | unbrauchbar |
| 0 Punkte: | nicht erfüllt / nichts vorhanden |

Methoden, Sozial- und Selbstkompetenzen

Die Methoden-, Sozial-/Selbstkompetenzen werden durch drei Bewertungskriterien, d.h. drei Teilanforderungen beurteilt und jeweils mit 0,1 oder 2 Punkten bewertet. Maximale Punktzahl ist somit 3 x 2 Punkte.

Dafür gilt folgende Punkteskala (halbe Punkte sind ungültig):

| | |
|-----------|--|
| 2 Punkte: | sehr gut erfüllt = fehlerfrei |
| 1 Punkte: | gut bis genügend erfüllt = kleine Fehler |
| 0 Punkte: | nicht erfüllt = grobe Fehler |

Aus der Gesamtpunktezahl je Position wird dann die Positionsnote wie folgt berechnet:

(5 x IST-Punkte) / SOLL-Punkte +1

Bsp. (5 x 20) / 30 + 1 = 4.3

1.8.2. Notengebung

Auszug aus dem Bildungsplan Teil C Textiltechnologe/-technologin EFZ, Ziff. 1.7

1.7.1

Die Positionsnoten im abschliessenden Qualifikationsverfahren werden mit Noten von 1 bis 6 in halben und ganzen Noten bewertet.

1.7.2

Die Note jedes Qualifikationsbereichs, der sich aus einzelnen Positionen zusammensetzt, wird als Mittelwert auf eine Dezimalstelle gerundet.

1.7.3

Im Notenausweis werden die Gesamtnote und die zusammen gefassten Leistungen jedes Qualifikationsbereichs mit einer Note festgehalten.

1.7.4

Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus den Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche und der Gesamterfahrungsnote.

1.7.5

Notenwerte

| | |
|---|--------------|
| 6 | sehr gut |
| 5 | gut |
| 4 | genügend |
| 3 | schwach |
| 2 | sehr schwach |
| 1 | unbrauchbar |

1.8.3. Gewichtung

Die praktische Arbeit (VPA) zählt doppelt (= 40%) und setzt sich aus 3 bis 4 Positionsnoten zusammen. Die Methoden-, sowie Sozial-/Selbstkompetenzen werden integrativ beurteilt. Details dazu entnehmen Sie der jeweiligen Wegleitung je Fachrichtung.

1.8.4. Bestehen

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn

- a) der Qualifikationsbereich „praktische Arbeit“ mit der Note 4 oder höher bewertet wird;
- b) das Mittel aus der Summe der Bewertung des Qualifikationsbereichs „Berufskennnisse“ und der Erfahrungsnote des berufskundlichen Unterrichts mindestens die Note 4 beträgt; und
- c) die Gesamtnote 4 oder höher erreicht wird.

Die lernende Person hat bei Nichtbestehen das Recht, Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen zu verlangen. Das kantonale Amt für Berufsbildung kann eine Besprechung mit der Berufsbildnerin/dem Berufsbildner und/oder der gesetzlichen Vertretung der lernenden Person sowie einer verantwortlichen Person aus dem Team der Prüfungsexperten und -expertinnen durchführen. Dabei werden die Gründe besprochen, die zum Nichtbestehen führten, und es wird versucht, Voraussetzungen für eine erfolgreiche Wiederholung der Prüfung zu schaffen.

Die Abschlussprüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden. Wenn die ehemals lernende Person die Abschlussprüfung wiederholt, aber nicht mehr in einem Lehrverhältnis steht, wird für die Prüfungszeit kein Lohn mehr geschuldet.

Wenn die lernende Person aus gesundheitlichen Gründen nicht an der Abschlussprüfung teilnehmen kann, muss sie dies gegenüber der Prüfungsbehörde mit einem Arztzeugnis belegen. Ist die lernende Person aus anderen unvorhersehbaren Gründen an einer Teilnahme verhindert (z.B. Todesfall in der Familie), sollte die Prüfungsbehörde so schnell wie möglich informiert werden. In der Regel wird sie sich daraufhin bemühen, im gleichen Jahr einen Ersatztermin für die Abschlussprüfung zu finden.

1.9. FAQ zur Abschlussprüfung

- > **Was hat Vorrang, die Prüfung oder die Berufsfachschule?**
In der Regel hat der ordentliche Unterricht an der Berufsfachschule Priorität, sofern es nicht unumgänglich ist, die VPA am Schultag durchzuführen. Dabei ist wichtig, die Schule darüber zu informieren.
- > **Kann ein Experte abgelehnt werden?**
Der Betrieb kann aus Konkurrenz- oder persönlichen Gründen ein Expertenwechsel beantragen. Dies muss schriftlich begründet werden.
- > **Dürfen nur Arbeiten aus dem aktuellen Tätigkeitsgebiet des Kandidaten ausgeführt werden oder auch solche aus einem Gebiet, das vorwiegend in der Schule gelehrt wurde?**
Die Aufgaben müssen aus dem Umfeld der täglichen Arbeit im Betrieb kommen. Je nach Fachrichtung, können auch Kompetenzen, die an Überbetrieblichen Kursen vermittelt wurden, in den Aufgaben der Abschlussprüfung vorkommen.
- > **Wo liegen die Grenzen zur Serienarbeit, welche für eine VPA nicht zulässig ist?**
Das Aneinanderreihen gleicher Arbeitsabläufe zur Erreichung der minimalen Prüfungsdauer ist nicht zulässig. Grundsätzlich sollte Serienarbeit vermieden werden, wenn sie nicht begründeter Bestandteil einer Aufgabe und für das weitere Vorgehen (nachfolgende Arbeiten) unerlässlich ist.
- > **Kann die VPA auch als Teamarbeit ausgeführt werden?**
Nein, die Aufgaben zur Abschlussprüfung müssen in Einzelarbeit bewältigt werden können.
- > **Wie ist vorzugehen, wenn der Kandidat erkrankt?**
Der Kandidat hat sich frühzeitig beim Lehrbetrieb und/oder bei den Fachexperten abzumelden. Ferner ist ein ärztliches Zeugnis einzureichen. Für die Prüfung wird dann in Absprache mit dem Betrieb und den zuständigen Fachexperten (und Chefexperten) einen neuen Termin fixiert.
- > **Dürfen die Experten während der VPA auch allgemeine Berufskennnisse abfragen?**
Nein, am Fachgespräch werden nur Fragen, die im Zusammenhang der praktischen Arbeit stehen erfragt und vertieft werden. Für allgemeine Fragen über Berufskennnisse steht ein separater Prüfungsteil zur Verfügung.
- > **Dürfen weitere Personen der Präsentation und dem Fachgespräch beiwohnen?**
Nein, die Präsentation wie auch das Fachgespräch gehören zum ordentlichen Qualifikationsverfahren und sind nicht öffentlich. Ausserordentliche Besucher müssen ein begründetes Gesuch bei der kantonalen Prüfungsbehörde stellen.
- > **Darf der Kandidat in die Bewertung Einsicht nehmen?**
Nein, Einsichtmöglichkeit besteht nur im Rekursfall.

Träger und Prüfungsbehörde

TVS Textilverband Schweiz

Ressort Bildung und Nachwuchsförderung
Waldmannstrasse 6
9014 St. Gallen
Telefon 071 274 91 05
www.swisstextiles.ch
www.TextilLehre.ch

Vorlagen und Dokumente je Fachrichtung je Fachrichtung

Die nachfolgenden Dokumente elektronisch zur Verfügung unter

<http://www.swisstextiles.ch/dienstleistungen/bildung/grundbildung-berufe/textiltech/>

- Leitfaden zum Qualifikationsverfahren mit VPA
- Wegleitung zum QV

Diese weiteren Dokumente sind nur über den Chefexperten / die Prüfungsträgerschaft erhältlich.

- 2 Prüfungskriterien VPA Betrieb
- Aufgabenblätter für VPA
- Prüfungskriterien IPA Experten
- 3 Prüfungskriterien BK
- 4 Notenblatt



swiss TEXTILES

TVS Textilverband Schweiz | Fédération Textile Suisse | Swiss Textile Federation

Waldmannstrasse 6, Postfach 352, CH-9014 St. Gallen, Tel.: +41 (0)71 274 90 90, Fax: +41 (0)71 274 91 00

E-Mail: stgallen@swisstextiles.ch | Internet: www.swisstextiles.ch